

Stadt Flensburg Bebauungsplan "Groß Tarup K8" (Nr. 272)

Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen

Verkehrflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Natur- und Ausgleichsflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Wasserflächen
- Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4 BauGB)
- Maßnahmenflächen siehe Text Teil B Nr. 1.2
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 4 BauGB)
- Zweckbestimmung siehe Text Teil B Nr. 1.1
- Anpflanzen: Knicks
- Künftig fortfallend: Knicks
- Erhaltung: Bäume

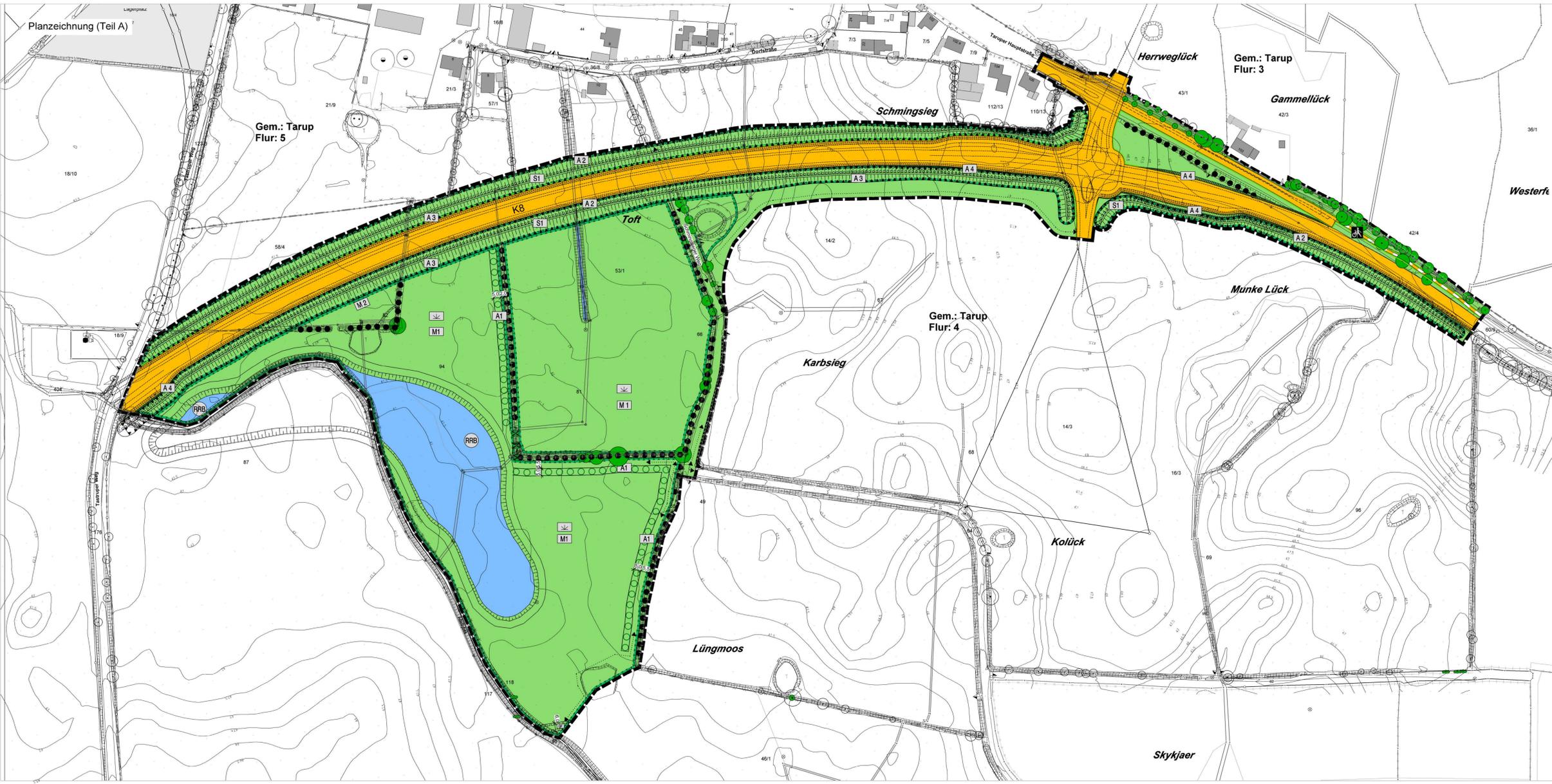
Sonstige Planzeichen

- Mit Gehrecht und Fahrrecht für Fahrradfahrer zu Gunsten der Allgemeinheit und einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Bewirtschaftler zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
- Nähere Bestimmung der Nutzungsbeschränkung siehe Text Teil B Nr. 2.1
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Gebäude
- Gem.: Tarup
Flur: 4
Fluglinie, Gemarkung und Plannummer
- vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücknummer
- Höhenlinien
- Wälle
- innere Aufteilung von Verkehrsflächen
- Fußwegverläufe
- Erhaltung: Knick

3. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen



Text (Teil B)

1.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.1 Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

A1 Knick: Einen 1,00 m hohen Erdwall mit einer Fußbreite von 3,5 m herstellen. Die Aufschüttung der Wälle ist vorrangig mit Aushubboden aus dem Straßenbau durchzuführen. Die Befestigung erfolgt dreireihig mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen im Pflanzabstand von 1,0 m in der Reihe.

A2 Gehölzfläche - Die Nordseiten der Lärmschutzwälle sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen mit 70% Anteil an Sträuchern und 30% Anteil an Heistern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Das Pflanzraster beträgt 1,5 x 1,5 m.

A3 Magerrasen - Die Südseiten der Lärmschutzwälle sind durch den Verzicht auf Oberbodenaufrtrag und das Einbringen von Sand abzumagern und mit einer standortgerechten, heimischen Saatgutmischung anzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

A4 Die Bankette ist in den dargestellten Bereichen mit einer standortgerechten, heimischen Saatgutmischung aus Gräsern und Kräutern anzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die Böschungen außerhalb der Seitenstreifen und Müden sind in den dargestellten Bereichen mit einer standortgerechten, heimischen Saatgutmischung anzusäen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten.

1.2 Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Abs. 1a BauGB) sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

M1 Entwicklung von Extensivgrünland durch Beweidung oder Mahd. Entwicklung von krautigen Saumstreifen angrenzend an Kleingewässer und Knick. Eine Düngung der Flächen ist nicht zulässig. Die Anlage von Wirtschafts-, bzw. Wandwegen ist zulässig.

M2 Errichtung eines dauerhaften Amphibienschutzzaunes am südlichen Rand des Straßenbauvorhabens zwischen Bau - km 1 + 447 und 1 + 750 direkt angrenzend an das Baufeld. Grundsätzlich ist der Zaun vor Beginn der Erdarbeiten fertig zu stellen.

2.0 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

S1 Innerhalb der Umgrenzungen der mit S1 gekennzeichneten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist entlang der Straße K ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,50 m über Fahrbahnoberkante anzulegen. Die Aufschüttung der Wälle ist vorrangig mit Aushubboden aus dem Straßenbau durchzuführen. Die Wälle sind landschaftsgerecht zu gestalten und zu modellieren.

3.0 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche GF ist mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Fahrradfahrer zugunsten der Allgemeinheit und einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bewirtschaftler der landwirtschaftlichen Flächen am Schmingsieger Weg zu belasten. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Gemeinde aus dieser Fläche einen 4,5 m breiten allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. (Bei der Begründung eines Gehrechtes können geringfügige Abweichungen von der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche GF bis zu einem Maß von 3,0 m zugelassen werden.)

Verfahrensvermerke

Auftraggeber ist die Arbeitsgemeinschaft der Ratversammlung vom 10.05.2012. Die verbindliche Bestimmung des Aufstellungszweckes erfolgte am 18.05.2012 in den Flensburger Tageszeiten und im Internet unter www.flensburg.de.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.05.2012 durchgeführt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gemäß § 4 Abs. 1 V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.07.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung hat am 11.11.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.11.2014 bis zum 02.01.2015 vorliegen. Die Befugnisse mindestens von § 17 Nr. 1 BauGB, § 3 Abs. 2 öffentlich auszugeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungspflicht schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abschrift in den Flensburger Tageszeiten am 14.12.2014 in den Flensburger Tageszeiten und im Internet unter www.flensburg.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 14.11.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Flensburg, den 11.03.2016

gez. Birz L.S.

Der katastrmäßige Bestand am 26.01.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als folgt bestrahlt:

Flensburg, den 14.03.2016

gez. Voges L.S.

Katastramt

Die Ratversammlung hat die vorgeschlagenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.03.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratversammlung hat den Bebauungsplan am 17.03.2016 beschlossen und die Begründung genehmigt.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgeteilt.

Flensburg, den 17.03.2016

gez. Faber L.S.

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über diesen Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26.03.2016 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vertretern und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeiten, Einspruchsgegenstände geltend zu machen und die Erlöschen dieser Anträge (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 4 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Sitzung ist mit dem 27.03.2016 in Kraft getreten.

Flensburg, den 30.03.2016

gez. Birz L.S.

Oberbürgermeister

Die Ratversammlung hat im Ergänzungsverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB die vorgeschlagenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.03.2017 erwidert. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratversammlung hat den Bebauungsplan am 30.03.2017 beschlossen und die Begründung genehmigt.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgeteilt.

Flensburg, den 03.04.2017

gez. Lange L.S.

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über diesen Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.04.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vertretern und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeiten, Einspruchsgegenstände geltend zu machen und die Erlöschen dieser Anträge (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 4 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Sitzung ist mit dem 08.04.2017 in Kraft getreten.

Flensburg, den 13.04.2017

gez. Birz L.S.

Oberbürgermeister

Das Plangebiet liegt zwischen:

- im Norden und Süden: von der Unterführung der Adelbybek unter dem Tasterper Weg (ca. 260 m südlich des Grundstücks Tasterper Weg 50) in einem ca. 50 m breiten, gebogen verlaufenden Korridor nach Osten, südlich der Grundstücke Tasterper Hauptstraße 102 bis 108 und entlang der Tasterper Hauptstraße bis zum Grundstück Tasterper Hauptstraße 108.
- im Westen: ca. 150 m südlich der Adelbybek nach Süden verlaufend bis zur Adelbybek und dieser entlang bis zum Tasterper Weg.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO 2009) wird nach Beschließung durch die Ratversammlung am 30.03.2017 folgende Sitzung über den Bebauungsplan "Groß Tarup - K8" (Nr. 272), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Stadt Flensburg über den Bebauungsplan "Groß Tarup - K8" (Nr. 272)

Es gilt die BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990

Maßstab 1:1000

Stand 15.02.2016